

29. Jan. 2016

Finanzamt
Bielefeld-Außenstadt



Finanzverwaltung NRW Postfach 100331 - 33503 Bielefeld

Auskunft erteilt
Herr Lange

Firma
Ortmann & Stute Baugesellschaft mbH
Wedepohlstr 6
33719 Bielefeld

Durchwahl-Nr.
0521/548-1415746

Zimmer
139

Steuernummer / Aktenzeichen
349/5746/0503 VST

Datum
27.01.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

Ortmann & Stute Baugesellschaft mbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33719 Bielefeld, Wedepohlstr 6

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **349/5746/0503**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE126946894**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 31.12.2018

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

27.01.2016

(Datum)

(Dienststempel)



T. Lange (StH)

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Ravensberger Str. 125
33607 Bielefeld
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
0521 548-0
Telefax
0800 10092675349
Telefax Ausland
0049 5215481231

Sprechzeiten allgemein
Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr Do auch 13:30 - 15:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Bürgerbüro
Mo-Mi + Fr 07:30 - 12:00 Uhr Donnerstag 07:30 - 17:00 Uhr

BBk Bielefeld
KtoNr. 48001501 BLZ 48000000
IBAN DE44 4800 0000 0048 0015 01
BIC MARKDEF1480
Spk Bielefeld
KtoNr. 180000 BLZ 48050161
IBAN DE23 4805 0161 0000 1800 00
BIC SPBIDE3BXXX

Öffentliche Verkehrsmittel: Stadtbahn Linie 3 bis Haltestelle "Ravensberger Strasse"

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.